

## Spital am Semmering

**50,99 m<sup>2</sup>**  
**MIETWOHNUNG**  
**MIT KAUFPTION**

Stuhleckstraße 15/III  
8684 Spital am Semmering  
Frei ab **sofort**

Heizwärmebedarf 98,24 kWh/m<sup>2</sup>, Jahr  
Gesamtenergieeffizienz-Faktor: 1,12



WOHNUNTERSTÜTZUNG  
MÖGLICH



PROVISIONSFREI

|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Baujahr</b>     | 1998   |
| <b>Stockwerk</b>   | EG   |
| <b>Heizungsart</b> | Gasheizung ohne WarmW.   |
| <b>Räume</b>       | Küche, Bad, WC, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Balkon, Loggia, Terrasse, Kellerabteil, Vorraum, Abstellraum, Windfang |
| <b>Sonstiges</b>   | Abstellplatz   |
| <b>Anzahlung</b>   | 3 Bruttomonatsmieten   |
| <b>Miete*</b>      | <b>€ 622,98</b>  |

**Detailinformation** (in genannter Miete bereits enthalten):

Betriebskostenkonto: € 48,22

Heizkostenkonto: € 136,30

\*Bitte beachten Sie, dass die monatliche Vorschreibung von den Darlehenskonditionen (Zinssatzschwankungen, verstärkte Tilgung, Senkung des Annuitätenzuschusses etc.) abhängig ist.

Für weitere Auskünfte bzw. zur Vereinbarung eines unverbindlichen Besichtigungstermins stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer **03612/273-306** zur Verfügung.

## GEFÖRDERTER WOHNBAU

### Infoblatt Förderungswürdigkeit

Stand Oktober 2023. Alle Angaben ohne Gewähr.

#### Wer darf eine geförderte Wohnung mieten?

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz 1993, § 7, Abs. 3 dürfen geförderte Mietwohnungen nur an jene Personen vermietet werden, die als begünstigt anzusehen sind.

#### Voraussetzung für eine geförderte Mietwohnung:

1. Volljährigkeit (Vollendetes 18. Lebensjahr)
2. die geförderte Wohnung dient zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses
3. Aufgabe der Rechte an der bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung.
4. das jährliche Einkommen\* (Familieneinkommen) übersteigt das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen nicht.

#### Höchstzulässiges Jahresnettoeinkommen

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| eine Person         | € 49.600,--           |
| zwei Personen       | € 74.400,--           |
| jede weitere Person | zusätzlich € 6.570,-- |

5. Bei getrennt lebenden Ehepaaren: Dokumentation der Scheidungsabsicht bzw. der Rechtfertigungsgründe für eine getrennte Wohnungsnahme (z.B. Bestätigung durch das Gericht).

#### Wie muss ich das Jahreseinkommen nachweisen?

- Lohnzettel L 16 des Dienstgebers
- Arbeitslosenbestätigung
- Schulbesuchsbestätigung
- Krankenstandsbestätigung
- Mutterschutzbestätigung
- Karenzbestätigung
- Kinderbetreuungsgeld (Nachweis von der GKK)
- Nachweis der Unterhaltsleistungen an Ehegatten
- Einkommensteuerbescheid
- Pensionisten: Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt
- Im Fall, dass für einen gewissen Zeitraum kein Einkommen bezogen wurde (z.B. Hausfrauen, volljährige Kinder ohne Einkommen) ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich.

\* Maßgeblich ist das Familieneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bei Zusprechung der Wohnung.

Ein lückenloser Nachweis ist unbedingt erforderlich!



Die aktuellen Bestimmungen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark unter <http://www.wohnbau.steiermark.at>

